
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 29.03.2021

Seite 313

Nr. 47

**Auslaufregelung für
das weiterbildende Masterstudienprogramm
Educational Leadership | Bildungsmanagement und -innovation
an der Universität Duisburg-Essen
vom 25. März 2021**

1. Das weiterbildende Masterstudienprogramm Educational Leadership | Bildungsmanagement und -innovation wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 03.02.2021 eingestellt.
2. Studienanfängerinnen und -anfänger können sich letztmalig im Sommersemester 2021 einschreiben.
3. Einschreibungen in höhere Fachsemester sind bei entsprechender Einstufung durch den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen letztmalig wie folgt möglich:
 2. Fachsemester: Wintersemester 2021/2022
 3. Fachsemester: Sommersemester 2022
 4. Fachsemester: Wintersemester 2022/2023
4. Studienbegleitende Prüfungen, auch Wiederholungsprüfungen, können letztmalig im Wintersemester 2024/2025 abgelegt werden.
5. Anmeldungen zur Masterarbeit sind letztmalig im Sommersemester 2024 möglich. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung letztmalig im Wintersemester 2024/2025 möglich.
6. In begründeten Härtefällen (insbesondere bedingt durch Krankheit, Behinderung, Pflege von Angehörigen, Kindererziehung) können Studierende über die in Ziffer 4 und 5 genannten Fristen hinaus Prüfungsleistungen erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags. Der Entscheidung muss zu entnehmen sein, bis wann das Studium abgeschlossen sein muss. Mit der Entscheidung soll in Abstimmung mit der oder dem Studierenden ein Verfahrensplan erstellt werden, der festlegt, bis wann die fehlenden Leistungen zu erbringen sind. Liegt eine Anerkennung als Härtefall vor, so verlängert sich die Studiendauer entsprechend.
7. Die Studierenden des weiterbildenden Masterstudienprogramms Educational Leadership | Bildungsmanagement und -innovation werden von dieser Auslaufregelung durch die Hochschule (Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 10.03.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. März 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen